

Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts

vom 8. April 2008

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Sarnen, 8. April 2008

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Voraussetzungen

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (GDB 101) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration (BFM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den andern eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bun-

desrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BÜG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

2. Neuerungen

Seit dem 1. April 2006 ist der Nachtrag des Bürgerrechtsgesetzes, die neue Bürgerrechtsverordnung, in Kraft. Die Gemeinden und der Kanton haben nun erste Erfahrungen mit der neuen Rechtslage machen können. An einer gemeinsamen Informationsveranstaltung des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements im September 2007 wurden die mit der neuen Gesetzgebung gemachten Erfahrungen ausgetauscht. Im weiteren wurde das Verfahren optimiert und der Führungsbericht der Kantonspolizei als zentrales und grundlegendes Dokument zur Abklärung des Sachverhalts – insbesondere auf Gemeindeebene – definiert.

3. Kantonsbürgerrechtserteilung

3.1 Verfügung

Zu den Fragen betreffend Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde Aufschluss. Vor allem was die Frage der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten betrifft, ist die kantonale Behörde weitgehend auf die Beurteilung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung angewiesen, welche die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar kennen. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe Auskunft über die durch die kantonalen Behörden nachprüfbaren Kriterien. Es sind dies folgende Punkte:

- a. Vertretung unmündiger Gesuchsteller (Art. 34 Abs. 1 BÜG; Art. 10 Abs. 1 BRG);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des BFM (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BÜG) durch Bund und Gemeinde (Art. 5 und 7 BRG);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. Vorliegen des Einbürgerungswillens unmündiger Gesuchsteller unter 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG; Art. 10 Abs. 2 BRG);
- e. berufliche oder schulische Tätigkeit;
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV).

3.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission

Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats vor dem angesetzten Sitzungsdatum der Rechtspflegekommission zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden dem Präsidenten der Rechtspflegekommission übergeben. Die Gesuche werden nur in der Kommission vorberaten, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Andernfalls wird der Präsident die anstehenden Gesuche im Einzelnen prüfen und dem Kantonsrat Antrag stellen. Das Begehren um Vorberatung der Einbürgerungsgesuche ist von den Mitgliedern der Rechtspflegekommission bis 24. April 2008, 12.00 Uhr, der Staatskanzlei mitzuteilen. Gegebenenfalls trifft sich die Rechtspflegekommission am 8. Mai 2008, 13.30 Uhr, im Polizeigebäude Foribach.

4. Gesuchstellende Personen

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

1. DIMITRIEV, Aleksandar, Staatsangehöriger von Mazedonien, und Ehefrau;
2. JASAREVIC, Amela, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina;
3. JASAREVIC, Himzo, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, und Familie;
4. JASAREVIC, Mirela, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina;
5. MALIJANSKA, Dijana, Staatsangehörige von Mazedonien;
6. MALIJANSKI, Jose, Staatsangehöriger von Mazedonien;
7. MALIJANSKI, Joska, Staatsangehöriger von Mazedonien;
8. MALIJANSKI, Stojan, Staatsangehöriger von Mazedonien, und Ehefrau;
9. MILOSEVIC, Jovo, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina;
10. MILOSEVIC, Miodrag, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina;
11. STOJKOVIC, Sladjana, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, und Sohn;
12. TRAJKOVA, Slagjana, Staatsangehörige von Mazedonien, und Tochter;

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

13. ALIJA, Dafina, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
14. ALIJA, Dardan, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
15. ALIJA, Driton, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
16. BRAHA, Valon, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
17. CAZIMI, Tadzidin, Staatsangehöriger von Mazedonien, und Familie;
18. DAG, Ergün, Staatsangehöriger der Türkei;
19. DAG, Mehtap, Staatsangehörige der Türkei;
20. DELIC, Senija, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina;
21. DELL'AMORE Müller, Angela, Staatsangehörige von Italien;
22. JAKUPOVIC, Aida, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, und Sohn;
23. KATIC, Damir, Staatsangehöriger von Kroatien;
24. KATIC, Ljiliana, Staatsangehörige von Kroatien;
25. LOKAJ, Qaush, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
26. LOKAJ, Qendresa, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
27. LOKAJ, Qendrim, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
28. OLINTHO AGOSTINHO, Luiz Guilherme, Staatsangehöriger von Brasilien;
29. PAVLOV, Marijana, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
30. QUNI, Anton, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
31. RAMOSAJ, Nevrije, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
32. RONDINELLI, Francesco, Staatsangehöriger von Italien;
33. TÜTÜ, Sema, Staatsangehörige der Türkei;
34. VUNIC, Ana, Staatsangehörige von Kroatien, und Kinder;
35. VUNIC, Maria, Staatsangehörige von Kroatien;
36. YESILOVA, Ilkgün, Staatsangehörige der Türkei.

Alle diese gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

37. KRYEZIU, Bujar, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Sarnen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2007 (Nr. 409) wurde das Gesuch von KRYEZIU Bujar zwecks zusätzlicher Abklärungen auf die Einbürgerungssession 2008 zurückgestellt. Im Ergebnis erfüllt dieser Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts nicht.

Im Übrigen hat der Regierungsrat elf Gesuche zwecks zusätzlicher Abklärungen des Sachverhalts zurückgestellt.

5. Beschlussanträge

Die Beschlussanträge für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang

Anträge zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts